

A N F R A G E von Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)

betreffend Das Einhalten der Rechtsmittelfristen des Verwaltungsrechtspflege-
gesetzes (VRG) Art. 1

Im März 2001 wurde von der Direktion für Soziales und Sicherheit auf Antrag einer Gemeinde ein Parkverbot verfügt. Am 10. April folgte die amtliche Publikation. Mit Schreiben vom 10. Mai 2001 wurde gegen diese Verfügung Rekurs eingelegt. Mit Beschluss vom 23. Juli 2003 wurde der Rekurs vom Regierungsrat abgelehnt und das Verwaltungsgericht bestätigte am 26. September 2003 die Rechtskraft des Beschlusses.

Vom Moment der Rekurseingabe bis zur definitiven Rechtskraftbestätigung des Verwaltungsgerichtes sind zweieinhalb Jahre vergangen. Von der Gutheissung oder Ablehnung eines Rekurses sind meist auch weitere Massnahmen betroffen. Für die beteiligten Parteien ist das lange Warten auf die Behandlung des Rekurses mühsam.

Ich erlaube mir deshalb dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist eine Erledigungszeit von zweieinhalb Jahren die Regel?
2. Werden damit die Rechtsmittelfristen des VRG Art. 1 eingehalten?
3. Gibt es eine Verpflichtung, die am Rekurs beteiligten Parteien über den Stand der Behandlung des Geschäftes zu informieren?
4. Findet der Regierungsrat eine so lange Bearbeitungszeit angemessen?
5. Ist die mit dieser Aufgabe beauftragte Abteilung überlastet, personell unterbesetzt oder beides?

Renate Büchi-Wild